

# RS OGH 1997/11/21 12R56/97m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.11.1997

## Norm

ZPO §54 Abs2

## Rechtssatz

Bei der Bestimmung nachträglich entstandener Kosten muß nicht bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache zugewartet werden. Es bedarf aber auch keines Hinweises, daß die Wirksamkeit dieses Beschlusses von der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache abhängig ist.

## Anmerkung

Unter dieser Rechtssatznummer befand sich ursprünglich auch die Entscheidung GZ 9 Ra 126/05y. Diese ist nunmehr unter RW0000682 abrufbar.

## Entscheidungstexte

- 12 R 56/97m  
Entscheidungstext OLG Wien 21.11.1997 12 R 56/97m

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:1997:RW0000219

## Im RIS seit

10.11.2011

## Zuletzt aktualisiert am

10.11.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)